

Satzung
über die Erhebung von Kurabgaben
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhausen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Der Ortsteil Schönhausen der Gemeinde Brodersby ist als Seebad anerkannt.

Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) werden erhoben:

- a) eine Kurabgabe,
- b) eine Strandkurabgabe.

Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 2 bis zu 74,00 % gedeckt werden.

- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe (§ 1 Abs. 1a) ist von allen Personen zu entrichten, die sich in der Zeit vom 01.04. - 31.10 eines jeden Jahres im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhalten. Das gilt auch für Personen, die im Erhebungsgebiet Eigentümer/innen oder Besitzer/innen einer Wohneinheit sind und deren/dessen Familienangehörigen, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen.
- (2) Die Strandkurabgabe (§ 1 Abs. 1b) ist von Tagesgästen zu entrichten, die den abgabepflichtigen Strand in der Zeit vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres benutzen, soweit sie nicht nach Absatz 1 abgabepflichtig sind.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe und Strandkurabgabe freigestellt sind:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters.
- (2) Von der Kurabgabe, jedoch nicht von der Strandkurabgabe freigestellt sind:
 - a) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes, Berufes, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesend sind.
 - b) Teilnehmer/innen an den von der Gemeinde Brodersby oder der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen.
 - c) Bettlägerige Kranke und verletzte Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
 - d) Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind.
- (3) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 100 % nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe und der Strandkurabgabe auf 50 %, dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.
- (4) Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen können, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe und der Strandkurabgabe befreit.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Strandkurabgabe entsteht mit dem Aufenthalt am abgabepflichtig gekennzeichneten Strand in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohneinheit nach § 2 Absatz 1 und deren/dessen Familienangehörigen wird die Kurabgabe durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 5 Höhe der Kurabgaben

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält
 - a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,50 €
 - b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,50 €.

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten An- und Abreisetag als ein Tag. Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes Aufenthaltes in der Zeit vom 01.04. – 31.10. mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Saisonkurabgabe, nach Absatz 2 erhoben.

- (2) Den Kurgästen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Saisonkurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe (Abs. 1) beträgt und zwar
- | | |
|--|----------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 14,00 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 42,00 €. |
- (3) Die Saisonkurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während der ganzen Saison in der Gemeinde Brodersby, Ortsteil Schönhagen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Saisonkurabgabe angerechnet.
- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Saisonkurabgabe, entsprechend § 5 Abs. 2, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im Erhebungszeitraum mindestens zwei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.
- (5) Tagesgäste, die den abgabepflichtigen Strand benutzen, zahlen eine Strandkurabgabe. Sie beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,50 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 €. |

§ 6 Sonderregelungen

Soweit abgabepflichtige Personen (§ 2 in Verbindung mit § 3) bei Kontrollen ohne gültige Kurkarte bzw. Strandkurkarte angetroffen werden, haben sie für den betreffenden Tag - unabhängig von der Tageszeit - die Strandkurabgabe für Tagesgäste zu entrichten. Zur Abgeltung des Kontrollaufwandes haben die unter § 2 Absätze 1 und 2 fallenden Personen darüber hinaus eine Nachlösegebühr von 10,00 € zu entrichten. Die Beträge sind sofort fällig. Eine Abgabepflicht nach § 2 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 7 Rückerstattung der Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur an den/die Kurkarteninhaber/in gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die Abreise der/des Kurabgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Saisonkurkarten und deren Inhaber/innen.

§ 8

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überläßt (Wohnungsgeber/innen) und jeder Betreiber von Zelt- und Campingplätzen, ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen innerhalb von 3 Tagen bei der Kurverwaltung, unter Verwendung der kostenlosen Meldevordrucke, anzumelden. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben und der An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Wohnungsgebers/der Wohnungsgeberin im Erhebungsgebiet anzugeben.
- (2) Die Wohnungsgeber/innen und die Betreiber von Zelt- und Campingplätzen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnungen im Gästeverzeichnis haben folgendes zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben und den An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Wohnungsgebers/der Wohnungsgeberin im Erhebungsgebiet.
- (3) Wohnungsgeber/innen und die Betreiber von Zelt- und Campingplätzen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber/innen und die Betreiber von Zelt- und Campingplätzen sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen. Die Satzungstexte stellt die Kurverwaltung kostenlos zur Verfügung.
- (4) Zur Einziehung der Kurabgabe verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Kurverwaltung Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabe zu gewähren.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gelten entsprechend für Leiter von Heimen, deren Bevollmächtigten, Beauftragte oder Personen, die als solche auftreten.

§ 9

Kurkarte, Strandkurkarte, Saisonkurkarte

- (1) Der/Die Kurabgabepflichtige erhält nach der Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte als Zahlungsbeleg. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Kurkarten gelten für die ihnen angegebene Dauer. Die Saisonkurkarten gelten jeweils für die Zeit vom 01.04. - 31.10. des Jahres.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen (z.B. des abgabepflichtigen Strandes) und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter/innen der Kurverwaltung und von ihr Beauftragten vorzuzeigen. Bei mißbräulicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- (4) Bei Verlust der Kurkarten werden durch die Kurverwaltung Ersatzausfertigungen ausgestellt.
- (5) Die Kurkarten und die Saisonkurkarten werden von den nach § 8 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen auf den von der Kurverwaltung bestimmten und zur Verfügung gestellten Vordrucken, im übrigen von der Kurverwaltung ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt.
- (6) Die Strandkurkarte ist an den Eingängen zum abgabepflichtigen Strand zu lösen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten des Amtes Schlei-Ostsee und des jeweils zuständigen Finanzamtes gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber/in oder als Überlasser/in von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen oder von Bootsliegeplätzen entgegen § 8 dieser Satzung:
 - aufgenommene Personen nicht innerhalb von 3 Tagen mit dem von der Kurverwaltung vorgegebenen Meldevordruck bei der Kurverwaltung anmeldet,
 - das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht der/dem Beauftragten der Kurverwaltung vorlegt,
 - die Kurabgabenbeträge nicht oder verspätet an die Kurverwaltung abführt und/oder es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer als abgabepflichtige Person im Sinne des § 2 Absatz 2 vorsätzlich oder leichtfertig keine Strandkurabgabe entrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 20.12.2010

Schlömer
Bürgermeister